

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Wichtig:

Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten: Seite 2, Nr. 7.

1. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet – oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 2 beschriebenen Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält.
- d) Über die Vollendung des 12. Lebensjahres hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn
 - 1a. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder
 - 1b. durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
 2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile zusammen leben (auch ohne verheiratet zu sein) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet oder
- das Kind von beiden Elternteilen gleichermaßen betreut wird (bei Unsicherheiten / Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschusskasse) oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt oder
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat

2. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 150 Euro, vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 202 Euro und vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 272 Euro.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- Waisenbezüge, die das Kind erhält.
- Einkünfte des Kindes, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

3. Dauer der Leistung von Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist nur als vorübergehende Leistung gedacht. Er endet, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet. Sollten die Voraussetzungen nach Nr. 1 d) erfüllt sein, endet die Unterhaltsvorschussleistung, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden, wenn Sie bereits vor einem Monat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen.

4. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen.

5. Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet, wenn das Kind Sozialgeld (also Leistungen vom Jobcenter) erhält. Bei der Berechnung z.B. des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages wird der Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt, so dass diese Leistungen geringer ausfallen.

6. Um Unterhaltsvorschuss zu bekommen, müssen Sie beim Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen.

Öffnungszeiten: montags nach Terminvereinbarung
 dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
 mittwochs nach Terminvereinbarung
 donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
 freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr

7. Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses erheblich sein können, der Unterhaltsvorschusskasse anzuzeigen.

Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter in der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes in Verbindung, wenn z.B.

- Sie Unterhalt für das Kind bekommen
- Sie heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen
- Sie einen Umzug planen
- Sie (wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammen ziehen wollen
- die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird
- Sie das Kind im gleichen Maße wie der andere Elternteil betreuen.
- Ihr Kind zwischen 12–17 Jahre alt ist und
 - Ihr Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (bspw. bei Beginn einer Ausbildung),
 - Ihr Kind Einkommen erzielt oder sich das Einkommen ändert
 - sich Ihr Einkommen ändert (unabhängig, ob höheres oder niedrigeres Einkommen)
- Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG).